

## **Die Gewährleistungsfalle und die Verjährung beim Kauf von „Bauteilen“ oder „Baustoffen“ i.S. des § 438 Abs. 1 Nr. 2b) BGB**

Gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2b) BGB verjähren im Kaufrecht die Gewährleistungsansprüche für „eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat“ erst nach fünf Jahren.

Im Kreise der Werkunternehmer wie auch im Kreise der Hersteller und Lieferanten gewinnt die Frage an Bedeutung, wie weit der Begriff dieser sog. „Bauteile“ oder „Baustoffe“ zu fassen ist.

Betrifft die Regelung nur die „klassischen“ Baustoffe oder gilt sie auch für Sachen, die der Handwerker beim Hersteller/Lieferanten kauft und sodann (als Komponente) im Rahmen einer von ihm zu erstellenden Anlage in ein Bauwerk einbringt?

Die Frage ist wichtig für die Rückgriffsmöglichkeit des Handwerkers gegenüber dem Hersteller/Lieferanten und deshalb so von Bedeutung, weil für den Verkauf von derartigen „Baustoffen“ oder „Bauteilen“ eine Gewährleistungsfrist von 5 Jahren gilt (abweichend von der sonst geltenden gesetzlichen Verjährungsfrist von 2 Jahren).

Tatsächlich sind unter den Begriff der sog. „Bauteile“ oder „Baustoffe“ sämtliche Sachen zu fassen, die für den Einbau in ein Gebäude bestimmt sind. Hierunter fallen etwa auch Kompressoren oder Verdichter, die für den Einbau in ein Bauwerk bestimmt sind und in ein Bauwerk eingebaut und mit diesem fest verbunden werden. Vor dem Hintergrund der Schuldrechtsreform war nämlich Sinn dieser Regelung, die bisher bestehende Gewährleistungsfalle zu schließen, bei der ein Handwerker für eingekaufte bewegliche Sachen lediglich eine Gewährleistungsfrist von (früher) sechs Monaten gegenüber seinem Lieferanten hatte, er selbst jedoch bei Einbau der Teile nach BGB fünf Jahre haften mußte.

Eine weitere Frage ist die, ob die genannte 5-Jahres-Frist in AGB verkürzt werden darf. Diese Frage ist letztlich bislang noch nicht abschließend geklärt. Sicher ist, daß die fünfjährige Gewährleistungsfrist nach § 438 Abs. 1 Nr. 2b) BGB gegenüber einem privaten Verbraucher nicht verkürzt werden darf. Für den kaufmännischen Geschäftsverkehr ist allerdings noch unklar, ob und inwieweit durch AGB von dieser Regelung abgewichen werden kann. In der Praxis haben mittlerweile viele Hersteller und Lieferanten gegenüber den Handwerksbetrieben die Gewährleistungsfrist begrenzt. In vielen Fällen geschieht dies allerdings dergestalt, daß in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen lediglich eine Gewährleistungsfrist von einem Jahr festgeschrieben wird. Dies ist rechtlich nicht zulässig, weil ein Handwerksbetrieb, wenn er seine Bauleistungen gegenüber seinem Auftraggeber erbringt, höchstens die VOB vereinbaren kann und so selbst einer Gewährleistungsfrist von 4 Jahren (bzw. 2 Jahren bei Angebot und nicht Beauftragung eines Wartungsvertrages) unterliegt. Hier wäre eine neue Gewährleistungslücke geöffnet, die der Gesetzgeber erkennbar nicht gewollt hat. In diesem Bereich wird man jedoch leider die Rechtsprechung abwarten müssen, die hier die Grenzen dessen aufzeigen muß, was im kaufmännischen Geschäftsverkehr zulässig ist und was nicht.